

Hinweise zu Herstellerbescheinigungen über Tierversuche

Toxikologische Angaben in den Sicherheitsdatenblättern beziehen sich oftmals auf Tierversuche, die der Hersteller oder Lieferant nicht selbst durchgeführt hat.

Wenn die Ergebnisse in Datensammlungen verfügbar sind, werden sie in den Sicherheitsdatenblättern wiedergegeben, ohne dass ein Hersteller oder Lieferant diese Versuche selbst durchgeführt haben muss. Im Gefahrstoffrecht ist nicht vorgesehen, dass die Quelle im Sicherheitsdatenblatt anzugeben ist. Im Zuge der REACH-Registrierung für Chemikalien im SIEF-Verfahren entsteht für jede Substanz eine Sammlung von Daten aller Hersteller und Importeure, in denen auch Daten aus Tierversuchen erfasst werden.

Auch wenn ein Lieferant erklärt, keine Tierversuche durchzuführen, ist nicht auszuschließen, dass ein anderer Lieferant mit dem Material des selben Herstellers Tierversuche durchgeführt hat, um die für ihn und seine vorgesehenen Anwendungen geltenden Rechtsvorschriften zu erfüllen. Eine Erklärung darüber kann sich also niemals auf die chemische Substanz allgemein beziehen und ist auch nicht für einen bestimmten Hersteller allgemein gültig.

Außerdem existiert keine verbindliche Abgrenzung zwischen Tierversuchen und ökotoxikologischen Tests: Versuche mit z.B. Wasserorganismen werden nicht als Tierversuche bezeichnet.

Aussagen über Tierversuche sind also grundsätzlich vorsichtig zu bewerten. Eine rechtsverbindliche Grundlage zur Definition des Attributs „tierversuchsfrei“ existiert nicht.